

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 15 Ka-Me

In Ergänzung der Ausweisungen dieses Planes werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976, zuletzt geändert am 6. Juli 1979 i.V. mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 wie folgt getroffen:

1. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Garagenhöhe darf maximal 2,70 m, die Garagenlänge 7 m nicht überschreiten.
2. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 wird auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.

Folgende Nebenanlagen sind zulässig:

Überdachte Schwimmbäder mit einem Wasserinhalt von max. 50 cbm und einer Hallenhöhe von max. 2,50 m über Terrain. Gartenhäuser bis zu einer Größe von max. 30 cbm mit einer Traufenhöhe von max. 2,50 m in Holzbauweise oder im Material des Wohnhauses.

Überdachte Freisitze mit einer Grundfläche von max. 20 qm

3. In der im B-Plan ausgewiesenen Grünfläche (Dauerkleingarten) werden eine Gartenlaube je Gartenparzelle zugelassen
Bauweise: 1-geschossig
Größe: max. 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachter Freisitz in Verbindung mit der Gartenlaube
Traufe: max. 3,00 m Höhe
Die Gartenlauben dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.
- 3.1 Nebengebäude außer den Gartenlauben sind nicht zulässig.
- 3.2 Die Größe der einzelnen Gärten innerhalb der Anlage soll max. 400 m² nicht überschreiten